

## 16.1. Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs

Eine Konsequenz der im Strafverfahrensrecht der DDR verwirklichten Präsomtion der Unschuld besteht darin, einem Bürger Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft oder den Freiheitsentzug entstandenen Vermögensschaden zu gewähren, wenn das gegen ihn geführte Strafverfahren mit einem Freispruch, mit der Ablehnung der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens oder mit einer endgültigen Einstellung endete.<sup>1</sup>

^ Entsprechend dem Gesetz sind die Fälle zu unterscheiden, in denen der Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich immer gegeben ist, in denen er ausgeschlossen werden kann und in denen er ausgeschlossen ist.

*Erstens:* Ein Entschädigungsanspruch ist *grundsätzlich immer gegeben*, wenn der Bürger sich in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befunden hat, ihm hierdurch ein Vermögensschaden entstanden ist und sich der Verdacht, daß er eine Straftat begangen hat, nicht oder — im Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren — nicht mehr als begründet erweist. Ein solcher Fall liegt vor, wenn

— das gegen den Beschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsorgan nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO oder vom Staatsanwalt nach § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt wurde;

— das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt (§ 192 StPO) oder bei Rücknahme der Anklage aus diesem Grunde das Verfahren eingestellt hat (§ 189 Abs. 2 Ziff. 4, § 193 Abs. 2, § 248 Abs. 1 Ziff. 4 StPO);

— der Angeklagte im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren oder im Ergebnis eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurde (z. B. § 244 StPO).

Allen Fällen ist gemeinsam, daß sich der Verdacht der Begehung einer Straftat durch den Beschuldigten oder Angeklagten nicht oder nicht mehr als begründet erwiesen hat. In diesen Fällen ist entsprechend der Präsomtion der Unschuld der Entschädigungsanspruch gegeben.

**Der Anspruch auf Entschädigung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Angeklagte wegen einer völlig anderen Straftat verurteilt wurde, die nicht den Grund für den Erlaß des Haftbefehls darstellte.**

*Zweitens:* Der Anspruch auf Entschädigung *kann jedoch ausgeschlossen werden*, wenn durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind (§ 372 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Das ist u. a. der Fall, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine grobe Ordnungswidrigkeit, z. B. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit (§4 OWVO), oder eine andere rechtswidrige Handlung an der Grenze der Strafbarkeit begangen hatte, die Veranlas-

<sup>1</sup> Vgl. „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO durch die Gerichte der DDR vom 22.1.1975“, NJ, 4/1975, Beilage 1.